

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Inklusionspreis

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.11.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Die Hansestadt Lübeck vergibt jährlich jeweils einen Inklusionspreis an:
 - a. Arbeitgeber*innen: wenn sich ihr Betrieb mit Menschen mit Schwerbehinderungen vorbildlich beschäftigen oder ausbilden.
 - b. Ehrenamtliche Vereine/Personen: wenn diese Menschen und Vereine mit Behinderungen in besonderer Weise ohne Anspruch auf Entgelt (Ehrenamtspauschale o.ä. zählt nicht) betreuen/fördern/unterstützen.
2. Bei den Preisträger*innen wird jeweils auf die paritätische Verteilung der Geschlechter geachtet.
3. Der Sozialausschuss wird beauftragt eine Richtlinie zur Vergabe des Inklusionspreises der Hansestadt Lübeck zu erarbeiten und diese umzusetzen. Grundlage der Richtlinie zur Vergabe soll die UN-Resolution 62/127 vom 18.12.2007 sein. Der Sozialausschuss wird der/dem Bürgermeister*in und der/dem Präsident*in der Bürgerschaft die Preisträger*innen vorschlagen.
4. Das Büro der Bürgerschaft und die Bürgermeisterkanzlei werden die Preisverleihung jährlich gemeinsam organisieren und stets am 3.12. (Umsetzung der UN-Resolution 62/127 vom 18.12.2007) durchführen.
5. Für die Würdigung des Ehrenamtes im Bereich Inklusion soll eine Ehrennadel/Ehrenmedaille o.ä. als äußeres Zeichen neben weiteren Vergünstigungen für kommunale Einrichtungen oder städtische Unternehmen als Anerkennung vergeben werden.

Begründung:

erfolgt mündlich

Anlagen:

Vorsitzende/
der Fraktion Die Linke

positiver Veränderungen und der Entwicklung der Gesellschaft sind.

RESOLUTION 62/127

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/432, Ziff. 47)⁴³.

62/127. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen betreffend Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Resolution 60/131 vom 16. Dezember 2005, in der sie die wichtige Rolle des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁴⁴ bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele anerkannte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁴⁵,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁴⁶ am 13. Dezember 2006,

unter Hinweis auf den vom 14. bis 16. September 2005 abgehaltenen Weltgipfel 2005, auf dem die Staats- und Regierungschefs unter anderem ihre Entschlossenheit zum Ausdruck brachten, die fristgerechte und vollständige Verwirklichung der Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele⁴⁷, sicherzustellen, und anerkennend, wie wichtig es ist, die Perspektive von Menschen mit Behinderungen in die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konfe-

renzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen einzubinden, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁸ enthaltenen Ziele, zu erreichen,

sich dessen bewusst, dass es weltweit mindestens 650 Millionen Menschen mit Behinderungen gibt und dass die Mehrzahl von ihnen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

in der Überzeugung, dass die Auseinandersetzung mit der tiefgreifenden sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Benachteiligung, die viele Menschen mit Behinderungen erfahren, und die Förderung des stufenweisen Abbaus der Schranken für ihre volle und wirksame Teilhabe an allen Aspekten der Entwicklung die Herstellung der Chancengleichheit vorantreiben und zur Verwirklichung einer „Gesellschaft für alle“ im 21. Jahrhundert beitragen werden,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Entwicklungsanstrengungen zu berücksichtigen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommen werden, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, und in dieser Hinsicht den Verbesserungsbedarf bei der Komplementarität und den Synergien bei der Anwendung der drei wichtigsten Mechanismen der Vereinten Nationen hervorhebend, nämlich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, des Weltaktionsprogramms für Behinderte und der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, die allesamt wichtige Bausteine auf dem Weg zur Erfüllung der in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten festgeschriebenen, mit Fristen versehenen und quantifizierbaren Verpflichtungen sind,

in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm, dem Übereinkommen und den Rahmenbestimmungen enthaltenen Grundsätze und politischen Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung der politischen Konzepte, Pläne, Programme und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur weiteren Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

in der Überzeugung, dass im Rahmen der bevorstehenden regelmäßigen Überprüfungen der bei der Umsetzung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels weltweit erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten auch beurteilt werden muss, wie sich die Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf Menschen mit Behinderungen auswirken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹;

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁴⁴ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung I (IV).

⁴⁵ Resolution 48/96, Anlage.

⁴⁶ Resolution 61/106, Anlagen I und II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴⁷ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 17.

⁴⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁹ A/62/157.

2. *begrüßt* die Tätigkeit der Sonderberichterstatlerin der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen;

3. *fordert* die Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁴⁶ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die anhaltende Kluft zwischen Politik und Praxis im Hinblick auf die durchgängige Einbindung der Perspektive der Menschen mit Behinderungen, einschließlich ihrer Rechte und ihres Wohls, in die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

5. *legt* den Staaten *nahe*, Menschen mit Behinderungen gleichgestellt mit anderen an der Ausarbeitung von Strategien und Plänen, insbesondere derjenigen, die sie betreffen, zu beteiligen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, sich bei ihrer Arbeit unter anderem in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen sowie regionalen und internationalen Finanzinstitutionen und gegebenenfalls mit dem Privatsektor von den Zielen des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁴⁴ sowie von den Zielen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁴⁵ leiten zu lassen sowie die auf die Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ausgerichteten Entwicklungsstrategien, -politiken und -programme zu prüfen und sicherzustellen, dass sie die Anliegen von Menschen mit Behinderungen einschließen und die Herstellung der Chancengleichheit für alle fördern, indem sie

a) Zugänglichkeit gewährleisten, unter anderem durch angemessene Vorkehrungen, um Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben, die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen und als Träger und Nutznießer der Entwicklung zu ermöglichen;

b) angemessene und zugängliche soziale Dienste und Sicherungsnetze für Menschen mit Behinderungen bereitstellen, um das Wohl aller zu fördern;

c) einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für Menschen mit Behinderungen sicherstellen, auch durch den Zugang zu Programmen zur Beseitigung von Armut und Hunger, zu einer integrativen, hochwertigen Bildung, insbesondere zu unentgeltlicher, obligatorischer Primarschulbildung und Sekundarschulbildung, sowie zu einer unentgeltlichen beziehungsweise erschwinglichen Gesundheitsversorgung desselben Umfangs, derselben Qualität und desselben Standards wie für andere Menschen und durch die Förderung der Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle;

d) die nationalen Kapazitäten für partizipative, demokratische und der Rechenschaftspflicht unterliegende Prozesse und Mechanismen fördern und stärken, die zu mehr Chancengleichheit führen, damit Menschen mit Behinderungen

voll und wirksam am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben können;

7. *legt* den Staaten *nahe*, zum Zweck einer die Perspektive von Menschen mit Behinderungen einschließenden Politikplanung, -analyse und -evaluierung geeignete Informationen, einschließlich nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselter statistischer Angaben und Forschungsdaten, über die Lage von Menschen mit Behinderungen zu sammeln und zu analysieren und dabei auf einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten zu achten, und bittet die Staaten in diesem Zusammenhang, die technischen Dienste der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu nutzen;

8. *fordert* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Organisationen, Fonds und Programme, *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen und regionalen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Perspektive von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeitserfordernisse, in die Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit und der Entwicklungsfinanzierung einzubinden;

9. *bekräftigt* die Rolle des Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen und legt den Staaten, den zwischenstaatlichen Organisationen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor *nahe*, den Fonds auch künftig zu unterstützen, damit er verstärkt katalytische und innovative Maßnahmen zur vollen Umsetzung der Entwicklungsziele des Weltaktionsprogramms, der Rahmenbestimmungen und des Übereinkommens, einschließlich der Arbeit der Sonderberichterstatlerin, unterstützen und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des einzelstaatlichen Kapazitätsaufbaus, erleichtern kann, unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Resolution benannten Maßnahmenschwerpunkte;

10. *ermutigt* alle in Betracht kommenden Parteien, bei den Erörterungen über die systemweite Kohärenz innerhalb der Vereinten Nationen, unbeschadet der Ergebnisse dieser Erörterungen, die Lage der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen der Staatenberichte im Zusammenhang mit den anstehenden regelmäßigen Überprüfungen der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auch die Auswirkungen der Entwicklungsanstrengungen auf die Rechte, das Wohl und den Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderungen zu überprüfen und zu evaluieren;

12. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Rechte indigener Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung zu achten und zu fördern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die wirtschaftliche und soziale Lage dieser Menschen weiter zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Anliegen und Problemen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Einbeziehung in das Arbeitsprogramm des Systems der Vereinten

Nationen im Rahmen der vorhandenen Mittel höhere Priorität einzuräumen, die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Entwicklungsprogramme und -organisationen in dem Bemühen um eine durchgängige Einbindung von Behindertenfragen zu stärken und der Perspektive von Menschen mit Behinderungen in der Arbeit des Systems der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen, indem

a) die Einbeziehung der Perspektive von Menschen mit Behinderungen in die Politiken, Programme und Projekte des Sekretariats und der anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen in größerem Umfang und mit höherer Priorität gefördert wird, auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Arbeit auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung, und in dieser Hinsicht sichergestellt wird, dass das Weltprogramm für die Volks- und Wohnungszählungen 2010 die Perspektive von Menschen mit Behinderungen einschließt;

b) die Maßnahmen in allen Ländern verstärkt werden, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Hilfe gewährt und dabei den Menschen mit Behinderungen in schwierigen Lebensverhältnissen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

c) die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, umfassende und kohärente Politiken und Aktionspläne sowie Projekte, einschließlich Versuchsprojekten, auszuarbeiten, die unter anderem die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe fördern, um insbesondere die Kapazitäten der staatlichen Stellen sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich der Organisationen von Menschen mit Behinderungen, für die Durchführung von Programmen zu Behindertenfragen zu stärken;

14. *beschließt*, dass die Generalversammlung bei ihrer 2008 durchzuführenden fünften Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms den in dieser Resolution angesprochenen Themen besondere Aufmerksamkeit widmen wird;

15. *beschließt außerdem*, den Internationalen Tag der Behinderten, der jährlich am 3. Dezember begangen wird, in „Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen“ umzubenennen;

16. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung als Beitrag zu den anstehenden regelmäßigen Überprüfungen der bei der Umsetzung der Ziele des Millenniums-Gipfels, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielten Fortschritte und aufgetretenen Hindernisse einen analytischen und politikorientierten Bericht über die fünfte Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms vorzulegen;

b) als Anhang zu dem in Buchstabe a) erbetenen Bericht im Einklang mit Ziffer 201 des Weltaktionsprogramms Vorschläge für Aktualisierungen des Programms zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage der Menschen mit Behinderungen auf der ganzen Welt sowie der

Entwicklungen der weltpolitischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

RESOLUTION 62/128

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/432, Ziff. 47)⁵⁰.

62/128. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994, 51/58 vom 12. Dezember 1996, 54/123 vom 17. Dezember 1999, 56/114 vom 19. Dezember 2001, 58/131 vom 22. Dezember 2003 und 60/132 vom 16. Dezember 2005 betreffend die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung,

in Anerkennung dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern, zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden und zur Beseitigung der Armut beitragen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags und der möglichen Rolle aller Formen von Genossenschaften bei der Weiterverfolgung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), einschließlich ihrer Fünfjahresüberprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der möglichen Rolle der Genossenschaftsentwicklung bei der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der indigenen Völker und der ländlichen Gemeinschaften,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung⁵¹;

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Bangladesch, Barbados, Benin, Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guinea, Honduras, Jamaika, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Libanon, Madagaskar, Malawi, Mali, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Panama, Philippinen, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Thailand und Uganda.

⁵¹ A/62/154.